

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: A 2 K 970/98

St.

GERICHTSBESCHIED in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn M D

-Kläger-

g e g e n

das Katasteramt Zeitz, Donaliestraße 17, 06712 Zeitz

-Beklagter-

w e g e n

Vermessungskosten

Das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - hat am 08. Oktober 1998 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, den Richter am Verwaltungsgericht Geiger und den Richter Dr. Seiler für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Vermessungskosten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Dr.-Löffler-Str. 31 in B (Gemarkung B: , Flur 10, Flurstück 44/401). Vermutlich im Jahre 1997 begann er, auf diesem

Grundstück ein Eigenheim zu errichten. Nachdem der Beklagte hiervon Kenntnis erlangt hatte, machte er den Kläger mit einem Merkblatt-Schreiben (dessen Datum aus den Verwaltungsvorgängen nicht ersichtlich wird) darauf aufmerksam, daß er verpflichtet sei, die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde über diese Baumaßnahme zu unterrichten. In dem Schreiben ist darüber hinaus ausgeführt: „Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, die Gebäudevermessung ... innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens zu beantragen. Dazu verwenden Sie bitte den anliegenden Antragsvordruck und füllen die markierten Stellen aus.“ Dem Schreiben war ein Antragsvordruck des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. B beigefügt.

Der Kläger trug auf dem Antragsformular Name, Anschrift und das genannte Grundstück ein und vermerkte außerdem: „Eigenheim ist in Bau, melde mich wenn fertiggestellt (gez.) Düsel“. Das so ausgefüllte Antragsformular sandte er an den Beklagten, bei dem es am 30. September 1997 einging.

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur B führte daraufhin die Vermessung durch und zog den Kläger mit Leistungsbescheid Nr. 1794 vom 19. Dezember 1997 zur Zahlung von Vermessungsgebühren in Höhe von 1.126,35 DM heran.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 sandte der Kläger den Bescheid an den Vermessungsingenieur mit dem Hinweis zurück, es sei kein Auftrag erteilt worden.

Der Beklagte legte dieses Schreiben als Widerspruch aus und wies diesen mit Bescheid vom 06. Juli 1998 zurück.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 21. Juli 1998 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er habe durch Ausfüllen des Antragsformulars keinen Auftrag erteilt, sondern nur darauf hingewiesen, daß sich sein Eigenheim im Bau befinde.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 06. Juli 1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Die Klage sei unzulässig, da die Klage gegen den Vermessungsingenieur Blache zu richten sei.

Der Kläger ist durch richterliche Verfügung vom 06. August 1998 um Klarstellung gebeten worden, daß sich die Klage tatsächlich gegen Herrn G B richten solle, der den angefochtenen Bescheid erlassen habe. Hierauf hat der Kläger mit Schreiben vom 13. August 1998 ausgeführt, er klage nicht gegen die „Fa. B“, weil deren Leistungsbescheid keine Gültigkeit habe. Vielmehr klage er gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 06. Juli 1998. Hierauf ist der Kläger mit richterlicher Verfügung vom 17. August 1998 darauf hingewiesen worden, daß eine bloße Anfechtung des Widerspruchsbescheides nicht zulässig sein dürfte. Gleichzeitig ist angeregt worden, die Klage gegen den Vermessungsingenieur Blache zu richten. Mit Schreiben vom 08. September 1998 hat der Kläger nochmals klargestellt, daß er den Widerspruchsbescheid vom 06. Juli 1998 anfechte und nicht gegen die „Fa. B“ klage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und der Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO). Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beteiligten wurden hierzu gehört. Die Zulässigkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid hängt nicht von ihrer Zustimmung ab (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Auflage 1994, § 84 Rdnr. 1).

Die Klage ist nicht zulässig.

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist Gegenstand der Anfechtungsklage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Die Anfechtungsklage ist demnach gegen den ursprünglichen Verwaltungsakt und gegen den Widerspruchsbescheid zu richten. Diesen Anforderungen genügt die seitens des Klägers erhobene Klage nicht. Denn der Kläger wendet sich mit seiner Klage ausschließlich gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten. Wiederholten richterlichen Hinweisen, daß auch der Ausgangsbescheid anzufechten sei, ist der Kläger nicht nachgekommen, sondern hat statt dessen bekräftigt, daß er nur gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten klagen wolle.

Der Kläger kann den Widerspruchsbescheid des Beklagten auch nicht ausnahmsweise nach § 79 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 2 Satz 1 VwGO zum alleinigen Gegenstand der Klage machen. Nach diesen Vorschriften ist der Widerspruchsbescheid (nur dann) alleiniger Gegenstand der Klage, wenn dieser erstmalig eine Beschwerde oder wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbständige Beschwerde enthält. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der angefochtene Widerspruchsbescheid enthält keine erstmalige Beschwerde. Denn der Kläger wurde bereits durch den Ausgangsbescheid des Vermessungsingenieurs B beschwert. Der Kläger kann insoweit auch nicht mit Erfolg einwenden, dieser Bescheid beschwere ihn nicht, da er mangels Auftrags nichtig sei. Selbst wenn in dem (teilweisen) Ausfüllen des Antragsformulars durch den Kläger kein Auftrag zu sehen wäre, führte dies zwar (möglicherweise) zur Rechtswidrigkeit, nicht aber zur Nichtigkeit des ursprünglichen Leistungsbescheides. Denn nichtig ist ein Verwaltungsakt gem. § 44 Abs. 1 VwVfG LSA nur, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Offenkundigkeit bedeutet, daß sich die Rechtswidrigkeit einem verständigen Beobachter geradezu aufdrängen muß, sie dem Verwaltungsakt gewissermaßen „auf die Stirn geschrieben ist“ (Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 44 Rdnr. 9). So liegt es hier nicht. Ob der Kläger dem Vermessungsingenieur Blache einen Auftrag erteilte, ist zwar nicht ganz zweifelsfrei. Diese Zweifel führen aber keinesfalls dazu, daß sich die Rechtswidrigkeit dessen Leistungsbescheides geradezu aufdrängt.

Der angefochtene Widerspruchsbescheid enthält auch keine gegenüber dem ursprünglichen Bescheid zusätzliche Beschwerde. Für eine derartige zusätzliche Beschwerde ist erforderlich, daß

der Widerspruchsbescheid eine Beschwerde enthält, die über die Bestätigung des ursprünglichen belastenden Verwaltungsaktes hinausgeht (Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 79 Rdnr. 2). Dies ist nicht der Fall. Denn der angefochtene Widerspruchsbescheid weist lediglich den Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid zurück.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Gegen ihn ist entweder die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird, oder der Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Neustädter Passage 15a, 06122 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich zu beantragen.

Der Zulassungsantrag muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Halle, Neustädter Passage 15a, 06122 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Meyer-Bockenamp

Geiger

Dr. Seiler

B e s c h l u ß

Der Streitwert wird gem. § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG auf
1.126,35 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Neustädter Passage 15a, 06122 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenkamp

Geiger

Dr. Seiler

